

Satzung des Liederchores Aichach e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Chorverband Bayrisch-Schwaben e.V. im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen

Liederchor Aichach e.V.

Er hat seinen Sitz in Aichach und ist unter der Nummer 211 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aichach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch die Pflege der Chormusik und des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- regelmäßige Proben
- öffentliche Auftritte
- Konzertveranstaltungen
- andere musikalische Veranstaltungen

Die für die Zweckerfüllung notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse der öffentlichen Hand
- Eintrittsgelder aus öffentlichen Auftritten, Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden. Maßgebend ist jedoch die Haushaltslage des Vereins.

5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger. Singendes Mitglied kann jede Person sein, die Freude am gemeinsamen Singen hat.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbeschränkung
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Sobald das ausgefüllte Anmeldeformular beim Vorstand eingegangen ist, ist die Person Mitglied im Liederchor Aichach.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand ist, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer 4-wöchigen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann

innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern; die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Singstunden/Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten (normalerweise Bankeinzug). Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Aktive Mitglieder, die von Sozialhilfe, ALG II oder Arbeitslosengeld leben oder in einer anderen finanziellen Notlage sind, können einen Antrag auf ermäßigten Beitrag beim Vorstand stellen. Dazu nehmen sie Kontakt zu einem Vorstandsmitglied auf, unter Vorlage eines entsprechenden Bescheids.

Das Vorstandsmitglied gibt das Anliegen an den Gesamtvorstand weiter.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §4 und §6 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per unterzeichnetem Brief oder in Textform per E-Mail einzuberufen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) der/die 1. Schriftführer/in
- c) der/die 2. Schriftführer/in
- d) der/die 1. Kassierer/in
- e) der/die 2. Kassierer/in
- f) dem Chorleiter nur in beratender Funktion

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretendem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Jahres zu prüfen und hierfür einen Kassenbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenprüfung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

Jeder Beschluss über die Veränderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dafür aussprechen.

Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die städtische Musikschule Aichach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 21.09.2021 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.